

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ulrike Flach, Jürgen Koppelin, Otto Fricke, Dr. Claudia Winterstein, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Begrenzung der Staatsverschuldung durch restriktive Haushaltsregeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, hat in der Debatte zum Haushaltsentwurf 2007 in seiner Rede zum Etat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie u. a. Ausführungen zu den staatlichen Verschuldungsgrenzen gemacht. Danach sei eine nationale Regelung anzustreben, die zum einen „härter als die bisherige grundgesetzliche Schranke“ sei und zum anderen eine Definition beinhalte, die die „Rückführung der Verschuldung auf Null zum Ziel“ habe. Ebenso sprach er sich für eine nationale Regelung aus, „die zu der europäischen Vorgabe passgenau hinzugefügt“ werde.

Angesichts einer staatlichen Gesamtverschuldung von mehr als 1 500 Mrd. Euro haben sich die geltenden Haushaltsregeln als untaugliches Instrument zur Begrenzung der Staatsverschuldung erwiesen. Sie weisen eine Vielzahl von Mängeln auf, zudem sind sie vielfältig. Mit der Vielfältigkeit tritt das Problem konkurrierender Defizitregeln offen zu Tage.

Neben den nationalen Regelungen, die Bestandteil der deutschen Finanzverfassung sind und vor allem die Nettokreditaufnahme der einzelnen Gebietskörperschaften begrenzen sollen, bestehen mit dem Maastricht-Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt europäische Vereinbarungen, die in der Europäischen Währungsunion übermäßige gesamtstaatliche Defizite und hohe Schuldenquoten verhindern sollen.

Dabei hat sich in den letzten Jahren im Zuge wiederholter Verstöße gegen das Grundgesetz (Artikel 115 des Grundgesetzes – GG) und gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt gezeigt, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den im Rahmen des Maastricht-Vertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts eingegangenen europäischen Verpflichtungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung und dem nationalen Haushaltsrecht besteht. Die beiden Normen orientieren die Kreditaufnahme an unterschiedlichen Maßstäben.

Während für die Maastricht-Kriterien ein generelles Defizitverbot gilt – 3 Prozent Defizit als Obergrenze und die gleichzeitige Pflicht, einen ausgeglichenen Haushalt anzustreben –, sehen die nationalen Regeln gemäß Artikel 115 GG eine Abhängigkeit der Kreditaufnahme vom Umfang der öffentlichen Investitionen vor. Der ursprüngliche Sinn dieser verfassungsrechtlichen Schranke war es, den haushaltswirtschaftlichen Vorgriff auf künftige Einnahmen dadurch zu begrenzen, dass Kredite nur im Umfang der Ausgaben mit zukunfts begünstigendem Charakter in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang wird von der „Goldenen Defizitregel“ gesprochen. Das europäische System der Defizitbegrenzung kennt eine derartige Regel nicht.

Ebenso greifen die vom Finanzplanungsrat vorgeschlagenen Maßnahmen (März 2002) und anschließend vom Gesetzgeber durch Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes aufgenommenen Regelungen zu kurz. Bund, Länder und Gemeinden haben sich danach prinzipiell zur gemeinsamen Verpflichtung gegenüber den europäischen Vorgaben bekannt. Ebenso wurde in das Haushaltsgrundsätzegesetz das Ziel „ausgeglichene Haushalte“ für Bund und Länder aufgenommen. Es sind jedoch eher unscharfe und unverbindliche Verpflichtungen, die im Konflikt zu den unveränderten verfassungsrechtlichen Regelungen gemäß Artikel 115 GG stehen. Die Empfehlungen des Finanzplanungsrates im Hinblick auf Defizitziele und ausgeglichene Haushalte spielen auch nach der Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes im politischen Prozess eher eine untergeordnete Rolle. Insgesamt sind die Neuregelungen als weitestgehend wirkungslos zu bezeichnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- eine umfassende Reform des nationalen Haushaltsrechts zum Zweck einer wirkungsvollen Begrenzung der Staatsverschuldung und
- einen engeren Investitionsbegriff, eine Konkretisierung und Verschärfung der Ausnahmeregelung des Artikels 115 GG sowie die Einführung sanktionsbewehrter Verschuldungsgrenzen

zum Inhalt hat.

Berlin, den 21. September 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**